



II-586 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 50.333/13-II/2/76

222 IAB

1976-04-30

zu 253/J

Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten REGENSBURGER, HUBER und Genossen überreichte Anfrage Nr. 253/J, betreffend Praxis bei Versetzungen bzw. Überstellungen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der in der Anfrage genannte Polizeiwachmann R.H. hatte um Zulassung zur Auswahlprüfung für den 4. Zentralen Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes angesucht. Er war auch zu dieser Prüfung zugelassen worden. Dem Beamten wurden bei der Auswahlprüfung 35,5 Punkte zuerkannt. Er erreichte damit Rang 8 innerhalb der Bewerber seiner Behörde und wäre für die Aufnahme in den Lehrgang an sich qualifiziert gewesen.

Mit ho. Erlaß, Zl.: 50.739/20-12/74, wurde der Beamte auch für eine probeweise Dienstleistung im Kriminaldienst in Aussicht genommen, wobei die Zulassung seitens der Behörde bis spätestens 18.11.1974 zu erfolgen gehabt hätte.

Die Bundespolizeidirektion Innsbruck berichtete unter Zahl: P 7431 am 19.11.1974, daß sie von der Ermächtigung des Bundesministeriums für Inneres nur eingeschränkt Gebrauch gemacht und lediglich die auf den fünf ersten Rängen befindlichen Bewerber zur probeweisen Dienstleistung im Kriminaldienst zugelassen habe, weil bei der Behörde zwar ein Unterstand an Kriminalbeamten, aber ein wesentlich größerer im Sicherheitswachdienst (nämlich 49 Beamte) gegeben sei und die Behörde bestrebt sei, zwischen den Bedürfnissen beider Wachkörper einen Mittelweg zu finden.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol war in die Ausschreibung für den 4. Zentralen Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes nicht einbezogen worden, da damals alle Dienstposten dieser Behörde besetzt waren.

Polizeiwachmann R.H. war auch zur Auswahlprüfung für den 5. Zentralen Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes zugelassen worden. Er erzielte bei dieser Prüfung allerdings

- 2 -

nur 31,5 Punkte, lag somit um 3,5 Punkte unter dem Limit für die Zulassung zum Lehrgang und erreichte Rang 5. Von den Teilnehmern an dieser Auswahlprüfung hat die Bundespolizeidirektion Innsbruck nur 2 Beamte, nämlich die auf Rang 1 und 2 befindlichen Polizeiwachmänner, zur probeweisen Dienstleistung im Kriminaldienst zugelassen.

Der auf Rang 3 mit 38,5 Punkten rangierende Polizeiwachmann A.KR. war damals nicht zur probeweisen Verwendung im Kriminaldienst zugelassen worden. Auch für den 5. Zentralen Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes war mangels freier Dienstposten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol kein Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt worden.

Für den 6. Zentralen Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes wurde keine Auswahlprüfung für den Bereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck abgehalten.

Die Zulassung des Polizeiwachmannes A.KR. zum 6. Zentralen Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes a conto eines Dienstpostens der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol erfolgte, da der Beamte bei der Auswahlprüfung für den 5. Zentralen Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes Rang 3, Polizeiwachmann R.H. jedoch die erforderliche Punkteanzahl nicht erreichte und ein zweiter Dienstposten bei der Behörde nicht zu besetzen war.

Zu Frage 1:

Aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt sich, daß die Vorgangsweise bei der Auswahl der Teilnehmer an den Zentralen Lehrgängen weder ungerecht noch undurchsichtig war.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf das erheblich über dem Minimum liegende Resultat der Auswahlprüfung des Polizeiwachmannes A.KR. bestand kein Grund, dem Antrag des Sicherheitsdirektors nicht zu entsprechen.

Zu Frage 3:

Polizeiwachmann R.H. steht es jederzeit offen, sich bei der Ausschreibung künftiger Lehrgänge für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes zu bewerben. Da sich die Personalsituation bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck im Sicherheitswachdienst erheblich

- 3 -

verbessert hat, besteht keine Notwendigkeit mehr, auf die Besetzung freier Dienstposten im Kriminaldienst aus den erwähnten Gründen zu verzichten. Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß sich erfahrungsgemäß im Regelfall mehr Bewerber melden, als Dienstposten vorhanden sind und nach dem objektiven Prüfungsergebnis nur die besten Beamten für die Aufnahme in den Kurs ausgewählt werden.

Wien, am 27 . April 1976

Otto Brunig